

Datum	Drucksache Nr.:
30.09.2026	XIII/131-2026

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	19.10.2026	nichtöffentlich
Ausschuss für Soziales, Jugend, Kultur, Sport und Schulfragen	28.10.2026	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	29.10.2026	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	09.11.2026	öffentlich

Satzungsänderung über die Kostenbeiträge sowie Anpassung der Modulstruktur für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Usingen im Jahr 2027

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Kostenbeiträge und die neue Modulstruktur für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Usingen gemäß Anlage 1 wird in der beigefügten Fassung zum **01.02.2027** beschlossen.

Mit der Neufassung werden die Betreuungsmodule vereinfacht und an den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien sowie die gesetzlichen Betreuungsmittelwerte angepasst. Die bisherige umfassende tageweise Wahlfreiheit wird durch ein verbindliches Grundmodul mit ergänzenden Früh- und Spätmodulen sowie der Möglichkeit zusätzlicher Betreuungszeiten an zwei Tagen pro Woche ersetzt.

Die Kostenbeiträge für Kinder unter drei Jahren werden im Jahr 2027 auf Grundlage der neu kalkulierten Kosten- und Modulstruktur neu festgesetzt. Der bisherige Grundsatzbeschluss zur jährlichen Anpassung der Kostenbeiträge wird hierfür einmalig ausgesetzt.

Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr wird der Grundsatzbeschluss fortgeführt. Die Kostenbeiträge werden auf Grundlage der angepassten Modulstruktur um 5,2 % fortgeschrieben. Ab dem Jahr 2028 wird der Grundsatzbeschluss wieder einheitlich auf beide Betreuungsbereiche angewendet, sofern keine erneute grundlegende Anpassung der Kostenbeitragsstruktur erforderlich ist.

Die bisherige Geschwisterermäßigung für gleichzeitig betreute Kinder unter drei Jahren entfällt mit Inkrafttreten der neuen Satzung.

Das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen wird ab dem Kindergartenjahr 2027 auf 105,00 € und ab 2028 auf 120,00 € monatlich festgesetzt. Das Mittagessen wird als eigenständig buchbare Leistung unabhängig vom jeweiligen Betreuungsmodul angeboten.

Die Satzung wird darüber hinaus an die aktuelle Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes angepasst.

Sachdarstellung:

Einordnung und Zielsetzung

Die vorliegende Vorlage schlägt keine isolierte Gebührenerhöhung vor. Ziel ist vielmehr die umfassende Neuordnung einer über Jahre gewachsenen Gebühren- und Modulstruktur, die die tatsächlichen Kostenunterschiede zwischen U3- und Ü3-Betreuung nicht mehr sachgerecht abbildet, einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht und von den zuständigen Prüfbehörden beanstandet wurde.

Die Neuregelung verfolgt dabei vier gleichrangige Ziele:

- die Gebührenstruktur an die tatsächliche Kostenstruktur anzupassen,
- die Betreuungsqualität und Planungssicherheit für Kinder und Eltern zu verbessern,
- die Belastung für Familien so gering wie möglich zu halten,
- und das Betreuungsangebot der Stadt Usingen langfristig in seiner Qualität und seinem Umfang zu sichern.

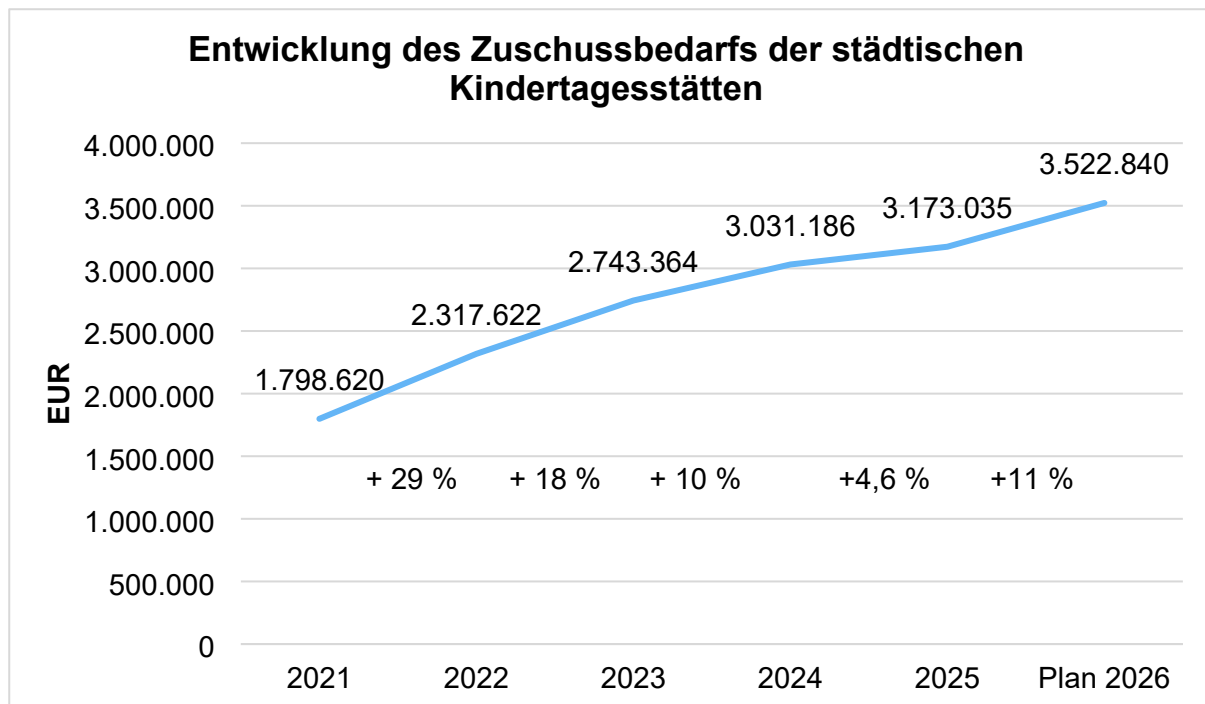
Die Verwaltung ist sich bewusst, dass jede Anpassung von Elternbeiträgen ein sensibles Thema ist. Die vorgeschlagene Beitragshöhe orientiert sich daher nicht pauschal an der im Zusammenhang mit dem interkommunalen Kostenausgleich herangezogenen Drittelregelung, sondern berücksichtigt die bisherige Kostenverteilung sowie die in Usingen über Jahre gewachsenen und politisch beschlossenen Finanzierungsanteile. Gleichzeitig wird darauf geachtet, die Belastung der Familien sozialverträglich zu gestalten. Mit einem Früh- und einem Spätmodul profitieren Eltern weiterhin von einem flexiblen Betreuungsumfang, der die bedarfsbezogene Flexibilität zu wesentlich niedrigeren Kosten als bisher ermöglicht.

Historie und inhaltliche Einordnung

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.12.2014 (Vorlage X/129-2014 „Erhöhung der Gebühren für die Kindertagesstätten in Usingen“) wurde ein Grundsatzbeschluss gefasst, jedes Jahr eine Erhöhung automatisch analog zu den Steigerungen der Lebenshaltungskosten (Verbraucherpreisindex) plus der Tarifentwicklung des öffentlichen Dienstes für Kommunen zu beschließen. Es werden jeweils am Ende eines Jahres für das Folgejahr die bis dahin vom statistischen Landesamt zur Verfügung gestellten Werte zugrunde gelegt.

Diese Vorgehensweise wurde damals mit den Elternbeiräten abgestimmt, hat sich etabliert, ist allgemein anerkannt und transparent, weshalb sie auch grundsätzlich unangetastet bleiben soll. In den meisten Jahren pendelten sich die Gebührenerhöhungen im Bereich von 4 % bis 6 % ein, was auch für die Eltern moderat ist. Selbst in den Jahren 2022 und 2023, die ausgelöst von Corona-Folgen und dem Ukraine-Krieg ungewöhnlich hohe Inflationsraten aufwiesen, konnten die Steigerungen ohne größere Diskussionen umgesetzt werden.

Mit der regelmäßigen Anpassung der Elternbeiträge wird die jährliche Steigerung des Zuschussbedarfs für die Kinderbetreuung ein Stück weit abgedeckt. Die Notwendigkeit, auch in Zukunft jedes Jahr zu erhöhen, zeigt folgende Grafik. Trotz jährlicher Erhöhungen steigt der Zuschussbedarf für die sieben städtischen Kitas von Jahr zu Jahr deutlich an – und zwar deutlich mehr als die Inflationsrate und die Tarifabschlüsse, weshalb der Grundsatzbeschluss auch bewusst die Inflationsrate und die Tarifentwicklung kumuliert betrachtet und eben nicht den gewogenen Durchschnitt. Hinzu kommen die ebenso steigenden Kosten für die Kitas der freien Träger und der Betreuten Grundschule.



Dies lässt sich insbesondere durch die zwischenzeitliche Veränderung der Rahmenbedingungen in den Kitas erklären. Seit dem Kindergartenjahr 2018/2019 dürfen für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt für die ersten 6 Stunden Betreuung keine Beiträge von den Eltern erhoben werden.

Um diesen Beitrag werden Eltern durch das Land entlastet. Die Entlastung durch das Land ist jedoch geringer als die dadurch generierten Gebührenaufschläge. Die Gehälter im Sozial- und Erziehungsdienst wurden zudem sprunghaft angehoben, um den Beruf attraktiver zu machen und dem Fachkräftemangel entgegenzutreten. Parallel wurde das HessKiföG angepasst, wodurch sich die gesetzlichen Anforderungen an die Personalbemessung in Kindertagesstätten erhöhten.

Zum kindbezogen ermittelten Netto-Mindestpersonalbedarf sind seither pauschal 22 % für Ausfallzeiten des Fachpersonals, insbesondere durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung, hinzuzurechnen. Zuvor betrug dieser Zuschlag 15 %. Zusätzlich werden 20 % des Netto-Mindestpersonalbedarfs für die Freistellung der Kita-Leitung vom unmittelbaren Gruppendienst berücksichtigt. Dies führte zu einem erhöhten rechnerischen Mindestpersonalbedarf und stärkte die Rahmenbedingungen für die pädagogische Arbeit. Hinzu kamen Investitionen der Stadt Usingen in die Sanierung und den Erhalt der Kindertagesstätten, die sich in Form von Abschreibungen und Kapitaldienst bemerkbar machen.

Dies unterstreicht die Notwendigkeit, die Eltern an der Entwicklung der Kosten angemessen, wie im Grundsatzbeschluss, zu beteiligen.

Gemäß § 25c HKJGB richtet sich der Personalbedarf in den Kitas anhand der Betreuungszeiten (Betreuungsmittelwert) multipliziert mit dem Fachkraftfaktor. Dieser Fachkraftfaktor ist für ein U3 Kind um den Faktor 2,85 höher als für ein Ü3 Kind. So sind z.B. für ein 6 Stunden betreutes U3-Kind 6 Fachkraftstunden bereitzustellen, für ein Ü3 Kind nur 1,8 Fachkraftstunden (mehr als 3x so viel). Dieser Kostenunterschied müsste sich auch in den Gebührensätzen widerspiegeln. Tatsächlich aber berücksichtigen die Gebührensätze der Stadt Usingen diesen Kostenunterschied nicht. Im Gegenteil: Während eine Zukaufstunde in der Ü3 Betreuung 16,59 € kostet, kostet eine Zukaufstunde in der U3 Betreuung dagegen nur 16,02 € und verdeutlicht die fehlgeleitete Gebührenstruktur.

Die oben genannten Entwicklungen haben dazu geführt, dass sich die städtischen Kosten zwischen U3 und Ü3 nicht gleichmäßig entwickelt haben. Ein U3-Platz kostet laut Jahresabschluss 2025 mittlerweile über 2.200 € im Monat (Vollkosten), ein Ü3-Platz weniger als die Hälfte 1.029 € (Vollkosten).

Entsprechend haben sich die Kostendeckungsgrade der Eltern auseinander bewegt. Zur Zeit des Grundsatzbeschlusses lagen die Elternanteile an den Gesamtkosten bei einem U3 Kind bei rund 19 % und bei einem Ü3 Kind bei knapp 25 %. Mit Einführung der 6-Stunden-Freistellung hat sich der Elternanteil dann auf rund 15 % bei U3 reduziert und ist auf rund 30 % bei Ü3 gestiegen (Anmerkung: Die 6-Stunden-Freistellung wird den Eltern zugeordnet, weil diese entlastet werden sollten – tatsächlich ist der Elternbeitrag durch den Wegfall der Gebühren für die ersten 6 Stunden auf unter 10 % gesunken). Mittlerweile (Jahresabschluss 2025) liegt der Elternanteil bei den U3-Kosten nur noch bei 10 %, bei der Ü3-Betreuung nur noch bei 22 %.

Als Zwischenergebnis ist daher festzuhalten, dass aus Gründen der Gerechtigkeit ein stärkerer Anstieg bei der U3-Betreuung dringend notwendig ist.

Einordnung der U3 Gebühren

In diesem Zusammenhang wurden die Gebühren der Nachbarkommunen 2025 ohne Verpflegung verglichen.

Hier ist deutlich ersichtlich, dass Usingen mit Wehrheim die günstigsten U3-Gebühren hat. Teilweise sind die U3-Gebühren in den Nachbarkommunen erheblich höher. Dagegen bewegen sich die Ü3-Gebühren im Mittelfeld. In diesem Vergleich ist zu beachten, dass Gebührensätze nicht einheitlich in 2026 angepasst wurden und somit in manchen Kommunen eine Erhöhung ansteht. Unter Berücksichtigung der prekären Haushaltslage muss es daher Ziel sein, die U3-Gebühren an das Mittel des Gebühreenniveaus benachbarter Kommunen heranzuführen.

	U 3 5,5 Std. Betreuung 8,5 Std. Betreuung	Ü 3 7 Std. Betreuung 9 Std. Betreuung
Usingen	208,39 € 327,68 €	69,31 € 144,61 €
Neu-Anspach	262,00 € 356,00 € deutlich höhere Verpfl.kosten	(6,5 Std) 15,94 € (9,5 Std.) 109,89 € deutlich höhere Verpfl.kosten
Wehrheim	202,00 € (9,5 Std) 349,00 €	34,00 € (9,5 Std) 91,00 €
Grävenwiesbach	315,00 € (8 Std.) 411,00 €	(7,5 Std.) 68,75 € (10 Std.) 183,32 €
Weilrod	307,48 € (> 6,5 Std. nicht angeboten)	(6,5 Std) 125,13 € (9,5 Std) 268,62 €
Schmitten	370,26 € (8 Std.) 538,56 €	(8 Std.) 95,92 € 143,88 €
Glashütten	(6,5 Std) 348,00 € 498,00 €	(6,5 Std) 22,00 € (8,5 Std) 120,00 €

Die Revision des Hochtaunuskreises hat die zu niedrigen U3-Gebühren bereits zweimal angemahnt. Auch in der 246. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2024“ im Auftrag des Hessischen Rechnungshofes wurde festgestellt, dass die U3 Gebühr in Usingen deutlich unter dem Median von 16 beteiligten Kommunen liegt (Ansicht 43 auf Seite 67). Sowohl die Höhe der Gebühr

als auch die fehlende Differenzierung der Elternbeiträge bei Kindern zwischen 0 und 3 Jahren in der Stadt Usingen wurde als **nicht sachgerecht bewertet** und eine Erhöhung empfohlen. Die Prüfungsfeststellungen bestätigen dabei die Ergebnisse der eigenen Kosten- und Nutzungsanalyse der Verwaltung. Die konkrete Ausgestaltung und die Höhe der Beiträge verbleiben dabei als politische Entscheidung bei der Stadtverordnetenversammlung.

Die vergleichsweise niedrigen Elternbeiträge können die Nachfrage nach U3-Betreuungsplätzen begünstigen. Ein bedarfsgerechtes U3-Angebot ist aus sozialpolitischer und pädagogischer Sicht weiterhin von hoher Bedeutung. Der frühzeitige Zugang zu Bildung, Erziehung und Betreuung kann insbesondere Kinder aus Familien in belasteten Lebenslagen wirksam unterstützen.

Gleichzeitig ist die Betreuung von Kindern unter drei Jahren mit einem deutlich höheren Personal- und Platzbedarf verbunden. Der gesetzliche Fachkraftfaktor für U3-Kinder ist nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch rund 2,85-mal so hoch wie für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Bei der Berechnung der zulässigen Gruppengröße werden Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr mit dem Faktor 2,5 und Kinder vom vollendeten zweiten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 1,5 berücksichtigt. Bei gleichbleibender Gruppenkapazität können daher weniger Kinder aufgenommen werden.

Ein steigender U3-Anteil führt damit zu einem höheren Personalbedarf und reduziert zugleich die Zahl der belegbaren Plätze. Soweit die hierfür erforderlichen Fachkräfte nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, verschärft dies die bestehenden personellen Engpässe. Dies hat in den vergangenen Jahren zu längeren Wartezeiten sowie zu Beschwerden von Familien geführt, deren Betreuungsbedarf nicht zeitnah gedeckt werden konnte.

Die Bereitstellung eines bedarfsgerechten U3-Angebots bleibt damit eine der zentralen Herausforderungen für die Stadt. Insbesondere die geburtenstarken Jahrgänge während und nach der Corona-Pandemie führten zeitweise zu einer außergewöhnlich hohen Nachfrage nach U3-Plätzen. Um eine fachlich angemessene und bindungsorientierte Eingewöhnung sicherzustellen, mussten Aufnahmen in einzelnen Einrichtungen zeitweise begrenzt werden.

Auch bei künftig rückläufigen Kinderzahlen sinken die Kosten der Kindertagesbetreuung nicht automatisch. Insbesondere die Vorhaltung von Personal, Leitungsstrukturen, Gebäuden und Betreuungsangeboten verursacht weitgehend fixe Kosten. Ein höherer U3-Anteil erhöht zudem die Kosten je betreutem Kind. Die Anpassung der Elternbeiträge dient daher der langfristigen Sicherung eines angemessenen und sozialverträglichen Finanzierungsanteils der Eltern an den tatsächlich entstehenden Betreuungskosten.

Flexible Modulstruktur

Die derzeitige Kostenbeitragssatzung der Stadt Usingen sieht eine außergewöhnlich hohe Flexibilität bei der Buchung von Betreuungszeiten vor. Eltern sind nicht verpflichtet, sich für ein einheitliches Betreuungsmodul an allen Wochentagen zu entscheiden. Grundsätzlich ist es möglich, an einzelnen Wochentagen unterschiedliche Module zu wählen, verschiedene Betreuungsumfänge innerhalb einer Woche zu kombinieren und die gebuchten Module monatlich zu wechseln. Eine derart weitreichende Flexibilität wird nach derzeitiger Kenntnis von keiner Kommune im näheren Umfeld angeboten.

Diese Wahlfreiheit ist für Eltern natürlich vorteilhaft. Für die Stadt als Träger ist die Vorhaltung eines solchen Systems jedoch mit einem erheblichen organisatorischen und wirtschaftlichen Aufwand verbunden. Die unterschiedlichen Kombinationsmöglichkeiten müssen in der Dienst- und Belegungsplanung, der Kita-Verwaltungssoftware sowie bei der Beitragsberechnung abgebildet und laufend verwaltet werden.

Da sich der Personalbedarf nach den gesetzlichen Betreuungsmittelwerten richtet, führt eine kleinteilige und tageweise wechselnde Buchung nicht automatisch zu einer entsprechenden Kostenentlastung. Vielmehr erhöht sie den Steuerungs-, Abrechnungs- und Vorhalteaufwand und

erschwert eine verlässliche Personal- und Betreuungsplanung. Die finanziellen Auswirkungen der bestehenden beziehungsweise der geplanten Modulstruktur belasten die Kostenstruktur um 170.000 € im Jahr.

Sowohl die Revision des Hochtaunuskreises als auch der Hessische Rechnungshof haben die kostenintensive und verwaltungsaufwändige Ausgestaltung des derzeitigen Modulsystems kritisch bewertet und auf den Bedarf einer Vereinfachung hingewiesen.

Um die künftige Modulstruktur am tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien auszurichten, wurde das Buchungsverhalten anhand der Daten aus der Kita-Verwaltungssoftware ausgewertet. Dabei wurde untersucht, welche Betreuungsumfänge und Kombinationen innerhalb einer Woche überwiegend gewählt werden.

Die Auswertung zeigt, dass Eltern überwiegend ein einheitliches Grundmodul für die gesamte Woche buchen. Ergänzend wird vor allem die Kombination eines Grundmoduls mit einem längeren Betreuungsumfang an ein bis zwei Wochentagen genutzt. Eine dauerhaft wechselnde Wochenstruktur mit drei oder mehr unterschiedlichen Modulen wird dagegen nur in wenigen Ausnahmen gewählt.

Im U3-Bereich treten unterschiedliche Buchungsumfänge etwas häufiger auf. Dies steht überwiegend im Zusammenhang mit Eingewöhnungs- und Aufbauphasen, in denen der Betreuungsumfang schrittweise erweitert wird. In der Regel handelt es sich dabei nicht um einen dauerhaft gewünschten flexiblen Wochenrhythmus, sondern um eine zeitlich begrenzte Übergangslösung.

Die vorgeschlagene Modulstruktur greift damit das tatsächlich überwiegend gelebte Buchungsverhalten der Familien auf. Sie erhält mit einem Grundmodul sowie ergänzenden Früh- und Spätmodulen die für Eltern relevante Flexibilität, reduziert zugleich aber die Komplexität in der Verwaltung, Abrechnung und Personalplanung.

Die Vereinfachung der Grundmodulstruktur schafft für Eltern eine übersichtlichere und besser verständliche Beitragsstruktur. Gleichzeitig verbessert sie die Grundlage für eine verlässliche Personal- und Betreuungsplanung und ermöglicht es, die vorhandenen Betreuungskapazitäten gezielter einzusetzen. Auf diese Weise wird eine bedarfsgerechte Betreuung mit einer wirtschaftlich und organisatorisch tragfähigen Struktur verbunden.

Eine verlässlichere und gleichmäßigere Belegung ermöglicht eine stabilere Gruppen- und Personalstruktur. Erzieherinnen und Erzieher können sich besser auf eine konstante Kindergruppe einstellen, was die pädagogische Arbeit erheblich erleichtert. Für Kinder bedeutet eine stabile Gruppenstruktur mehr Verlässlichkeit, Orientierung und Sicherheit im Alltag – Faktoren, die insbesondere für jüngere Kinder von zentraler Bedeutung für ihre Entwicklung sind.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die vollständig tageweise Wahlfreiheit nicht ersatzlos zu streichen, sondern durch ein strukturiertes Modell zu ersetzen, das die reale Nachfrage abbildet und gleichzeitig die Kritikpunkte von Revision und Rechnungshof adressiert:

Eltern wählen verbindlich ein Grundmodul, das für mindestens drei Wochentage gilt und die Grundlage für Personalplanung und Abrechnung bildet. An zwei Wochentagen kann ein davon abweichendes Modul gebucht werden.

Dieses Modell hat drei wesentliche Vorteile:

1. Es schafft gegenüber der bisherigen vollständig tageweisen Wahlfreiheit eine verlässlichere Grundlage für die Personal- und Belegungsplanung,
2. es bildet das tatsächlich festgestellte Buchungsverhalten der Eltern weitgehend ab, und
3. es erhält eine begrenzte Flexibilität, ohne die bisherige umfangreiche Kombinierbarkeit vollständig fortzuführen.

Die Verwaltung weist zugleich darauf hin, dass die vorgeschlagene Struktur nicht sämtliche Empfehlungen der örtlichen und der überörtlichen Prüfung vollständig umsetzt. Die verbleibenden Flexibilisierungsmöglichkeiten sind daher als bewusste politische Entscheidung zu bewerten.

Die Beiträge der Zwei-Tage-Erweiterungsmodule liegen bewusst unter den kostenorientiert ermittelten Beiträgen der jeweiligen Betreuungszeitkategorie. Die Stadt gewährt damit zur Erhaltung einer begrenzten Flexibilität eine zusätzliche familienbezogene Entlastung. Die hierdurch entstehende zusätzliche Unterdeckung wird aus allgemeinen Haushaltsmitteln getragen.

Zukaufstunden als flexibles Ergänzungsinstrument

Unabhängig vom gewählten Modell – einheitliches Grundmodul oder strukturierte Restflexibilität – bleiben Zukaufstunden eine weitere Möglichkeit, die Bedarfe flexibel abzudecken.

Bisherige Ü3-Kalkulation

Bei der detaillierten Analyse der Gebührenstruktur in Usingen ist dem Fachamt aufgefallen, dass die Gebührensätze der Ü3-Betreuung der Stadt Usingen seit Jahren uneinheitlich kalkuliert und festgesetzt sind. Dies wird deutlich, wenn man die Gebührensätze der verschiedenen Module auf eine Stunde herunterbricht:

	Betreuungs- umfang	Gebührensatz lt. Satzung 2026 5 Tage	Gebührensatz pro Stunde
Modul 2 (13 Uhr – 14 Uhr)	7 Std.	69,31 €	13,86 €
Modul 3 (13 Uhr – 15 Uhr)	8 Std.	106,96 €	13,07 €
Modul 4 (13 Uhr – 16 Uhr)	9 Std.	144,61 €	12,45 €
Modul 5 (13 Uhr – 17 Uhr)	10 Std.	184,38 €	12,00 €
Modul 6 (13 Uhr – 18 Uhr)	11 Std.	223,20 €	11,62 €

Wie sich zeigt, wird die Betreuung in der derzeitigen Satzung je nach Betreuungsumfang immer günstiger, je länger ein Kind betreut wird. Das ist weder fachlich noch wirtschaftlich zu begründen. Im Gegenteil: Längere Öffnungs- und Betreuungszeiten sind für den Träger aufgrund vieler Halbtagskräfte eine besondere Herausforderung.

Ursache der unterschiedlichen Sätze ist ein „Kalkulationsfehler“, der offensichtlich bereits bei der Umstellung der 6-Stunden-Freistellung im Jahr 2019 entstanden ist. Die jährlichen Gebührensteigerungen nach Grundsatzbeschluss, die in der Regel zwischen 4 % und 6 % liegen, wurden nicht auf das Pflichtmodul gerechnet und die Folgemodule daraus neu kalkuliert. Stattdessen wurde der Prozentsatz jeweils auf die bereits unterschiedlichen Modulsätze aufgeschlagen. Dadurch wurde der Fehler mit jeder Erhöhung fortgeschrieben und vergrößert, anstatt sich über die Jahre auszugleichen.

Empfehlung Gebührenstruktur (Modulooptionen)

Es stellt sich nun die Frage, wie die Gebührenstruktur sachgerecht, wirtschaftlich aber auch sozial- und familiengerecht angepasst werden kann. Wie bereits oben geschrieben, richtet sich gemäß § 25c HKJGB der Personalbedarf in den Kitas nicht anhand der exakten Betreuungszeiten, sondern anhand von Betreuungsmittelwerten multipliziert mit dem Fachkraftfaktor.

So gibt es folgende Betreuungsmittelwerte:

Wöchentliche Betreuungsstunden	Betreuungs- mittelwert
Bis zu 25 Stunden	22,5
>25 bis 35 Stunden	30,0
>35 bis 45 Stunden	42,5
>45 Stunden	50,0

Das heißt, egal ob ein Kind 37,5 (Modul 3 bis 15 Uhr) oder 42,5 (Modul 4 bis 16 Uhr) Stunden in der Woche betreut wird, der Betreuungsmittelwert beträgt 42,5 Stunden und ist ausschlaggebend für den Personal-Fachkräftebedarf.

Dieser Betreuungsmittelwert wird dann multipliziert mit dem Fachkraftfaktor, ergänzt um 22 % Ausfallzeiten und 20 % Leitungsfreistellung:

$$U3 = 0,2$$

$$\ddot{U}3 = 0,07$$

Bsp:

$$42,5 \text{ Stunden} \times 0,2 = 8,50 + 1,87 \text{ Ausfallzeit} + 1,70 \text{ Leitung} = 12,07 \text{ FK-Stunden} = 0,31 \text{ VZÄ}$$

$$42,5 \text{ Stunden} \times 0,07 = 2,98 + 0,65 \text{ Ausfallzeit} + 0,60 \text{ Leitung} = 4,22 \text{ FK-Stunden} = 0,11 \text{ VZÄ}$$

An diesem Beispiel wird zum einen deutlich, wie viel höher der Personalbedarf bei einem U3 ist, zum anderen aber auch, wie wichtig die Betrachtung der Betreuungsmittelwerte ist. In unserem Beispiel verursacht also die Betreuungszeit im Modul 3 die gleichen Personalkosten wie im Modul 4.

Es ist also schwer vermittelbar, dass Eltern für die gleichen Kosten unterschiedliche Gebühren zahlen, andersherum aber auch schwer vermittelbar, für unterschiedliche Betreuungszeiten die gleichen Gebühren zu zahlen. So verursacht zum Beispiel das erst kürzlich eingeführte 15 Uhr Betreuungsmodul die gleichen Kosten wie das 16 Uhr Betreuungsmodul.

Entsprechend sollte sich die Gebührenstruktur der Stadt Usingen zukünftig mehr am § 25c HKJGB ausrichten und in diesem Zusammenhang auch die Öffnungszeiten auf optimierte Betreuungsmittelwerte anpassen.

Andere Kommunen, allen voran Neu-Anspach, haben diesen Prozess bereits hinter sich und haben ihre Modulstruktur angepasst und die buchbaren Optionen auf 4 Module reduziert.

Im Rahmen der Sonderprüfung des Jahresabschlusses und aufgrund der Fülle und Bedeutung der Situation wurde die Revision des Hochtaunuskreises um Unterstützung gebeten. Die Revision hat der Stadt Usingen ein Berechnungsmodell zur Verfügung gestellt, mit dem man die Kosten jeder einzelnen Betreuungszeit ermitteln kann. Dieses Berechnungsmodell geht von der Personalkostentabelle des Landes Hessen aus und berücksichtigt eine Sachkostenpauschale für Gebäude, Verbrauchs- und Verwaltungskosten. Mit diesem Modell lassen sich gerechte und einheitliche Gebührensätze auf Basis von festzulegenden Kostendeckungsgraden ermitteln.

Das 15:00-Uhr-Modul, 17:00-Uhr-Modul sowie das 18:00-Uhr-Modul weisen ein besonders ungünstiges Kostenverhältnis auf. Während das 18:00-Uhr-Modul mangels Nachfrage ohnehin nicht mehr angeboten wurde, wird empfohlen, das 15:00-Uhr-Modul zu streichen.

Ein besonders wirkungsvolles Instrument zur Begrenzung der notwendigen Gebührenerhöhung im U3-Bereich ist die Anpassung des Pflichtmoduls im U3 von 13:00 Uhr auf 12:30 Uhr. Diese auf den ersten Blick geringfügige Zeitverschiebung hat eine erhebliche Wirkung auf die Kostenstruktur des Pflichtmoduls und ist damit ein zentrales Instrument zum Schutz der Eltern vor einer deutlich stärkeren Gebührenerhöhung.

Durch die Verschiebung auf 12:30 Uhr verändert sich der relevante Betreuungsmittelwert, was zu einer merklichen Reduktion der pauschalisierten Kosten dieses Moduls führt. Ohne diese Anpassung wäre zur Erreichung des angestrebten Kostendeckungsgrads von 20 % im U3-Bereich eine 42 %-ige höhere Gebührenerhöhung nötig gewesen.

Die Veränderung der Grundbetreuungszeit im U3 ist damit nicht primär eine Einschränkung des Angebots, sondern ein wesentliches Gestaltungsmittel, das es ermöglicht, die notwendige Gebührenanpassung auf ein sozialverträgliches Maß zu begrenzen.

Zusammengefasst wird daher folgende Modulstruktur empfohlen:

Ü3:

	Wochen -tage	Betreuungs -stunden	Kategorie	Betreuungs- mittelwert	
Pflichtmodul (07:30 bis 13.30 Uhr)	5	30,0	>25 bis 35 Stunden	30,0	beitragsfrei
Modul 2 (13:30 bis 14:30 Uhr)	5	35,0	>25 bis 35 Stunden	30,0	
Modul 2a (13:30 bis 14:30 Uhr) *nur wählbar mit Pflichtmodul	2	32,0	>25 bis 35 Stunden	30,0	
Modul 3 (13:30 bis 16:00 Uhr)	5	42,5	>35 bis 45 Stunden	42,5	
Modul 3a (13:30 bis 16:00 Uhr) *nur wählbar mit Pflichtmodul	2	35,0	>25 bis 35 Stunden	30,0	
Modul 3b (14:30 bis 16:00 Uhr) *nur wählbar mit Modul 2	2	38,0	>35 bis 45 Stunden	42,5	
Frühmodul (7:00 bis 7:30 Uhr)	5				
Spätmodul (16:00 bis 17:00 Uhr)	5				

U3:

	Wochen -tage	Betreuungs -stunden	Kategorie	Betreuungs- mittelwert
Pflichtmodul (07.30 bis 12.30 Uhr)	5	25,0	bis 25 Stunden	22,5
Modul 2 (12:30 bis 14:30 Uhr)	5	35,0	>25 bis 35 Stunden	30,0
Modul 2a (12:30 bis 14:30 Uhr) *nur wählbar mit Pflichtmodul	2	29,0	>25 bis 35 Stunden	30,0
Modul 3 (12:30 bis 16:00 Uhr)	5	42,5	>35 bis 45 Stunden	42,5
Modul 3a (12:30 bis 16:00 Uhr) *nur wählbar mit Pflichtmodul	2	32,0	>25 bis 35 Stunden	30,0
Modul 3b (14:30 bis 16:00 Uhr) *nur wählbar mit Modul 2	2	38,0	>35 bis 45 Stunden	42,5
Frühmodul (7:00 bis 7:30 Uhr)	5			
Spätmodul (16:00 bis 17:00 Uhr)	5			

Empfehlung Gebührenhöhe

Ausgehend von den vorangegangenen Optimierungen wird empfohlen, den bestehenden Grundsatzbeschluss zur jährlichen Anpassung der Kostenbeiträge im Jahr 2027 differenziert anzuwenden.

Für den U3-Bereich wird vorgeschlagen, den Grundsatzbeschluss im Jahr 2027 einmalig auszusetzen. Hintergrund ist die grundlegende Neustrukturierung und Neukalkulation der U3-Kostenbeiträge. Die Beiträge sollen unmittelbar auf Grundlage der neu festgelegten Betreuungsmodule, der aktuellen Kostenstruktur und des vorgesehenen Finanzierungsanteils der Eltern festgesetzt werden. Eine zusätzliche pauschale Erhöhung nach dem bisherigen Grundsatzbeschluss würde die Neuberechnung überlagern und die Nachvollziehbarkeit der neuen Beitragsstruktur erschweren.

Für den Ü3-Bereich wird vorgeschlagen, den Grundsatzbeschluss fortzuführen. Die Kostenbeiträge werden nach der Anpassung der Modulstruktur entsprechend der bestehenden Systematik weiterentwickelt. Damit wird berücksichtigt, dass auch im Ü3-Bereich die Aufwendungen insbesondere durch Personal-, Sach- und Gebäudekosten fortlaufend steigen.

Der Grundsatzbeschluss sieht eine jährliche Anpassung der Kostenbeiträge entsprechend der Entwicklung der Lebenshaltungskosten in Hessen sowie der Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst für Kommunen vor. Der Verbraucherpreisindex in Hessen ist im Jahresdurchschnitt 2025 gegenüber dem Vorjahr um 2,4 % gestiegen. Die Tabellenentgelte des TVöD für Bund und Kommunen erhöhten sich zum 1. Mai 2026 um weitere 2,8 %.

Sofern diese Werte entsprechend der bisherigen Systematik des Grundsatzbeschlusses zugrunde gelegt werden, ergibt sich für den Ü3-Bereich für das Jahr 2027 eine rechnerische Anpassung der Kostenbeiträge um insgesamt 5,2 %.

Es wird daher vorgeschlagen,

- die U3-Kostenbeiträge im Jahr 2027 auf Grundlage der neuen Kosten- und Modulstruktur neu festzusetzen und die pauschale Anpassung nach dem Grundsatzbeschluss hierfür einmalig auszusetzen;
- die Ü3-Kostenbeiträge im Jahr 2027 entsprechend dem Grundsatzbeschluss um 5,2 % fortzuschreiben;
- den Grundsatzbeschluss ab dem Jahr 2028 wieder einheitlich auf beide Betreuungsbereiche anzuwenden, sofern keine erneute grundlegende Anpassung der Kostenbeitragsstruktur erforderlich ist.

Es wird vorgeschlagen, für die Bereiche U3 und Ü3 Kostendeckungsbeiträge festzusetzen:

Ü3-Betreuung: Neuordnung der Modulstruktur ohne wesentliche Gebührenerhöhung

Um die Gebührenentwicklung moderat, politisch und sozialverträglich zu halten, wird vorgeschlagen, die Gebührensätze im Bereich Ü3 nicht wesentlich anzupassen. Es wird ein Kostenbeitrag der Eltern von 26,5 % (inkl. Landesmittel) festgeschrieben. Dieser Wert entspricht dem historisch gewachsenen und politisch anerkannten Elternanteil seit dem Grundsatzbeschlusses 2014 und trägt damit der Kontinuität und Verlässlichkeit der Gebührenstruktur Rechnung. Die auf Grundlage der angepassten Gebührenstruktur und der Systematik des HKJGB errechneten Gebührensätze werden anschließend um die nach dem Grundsatzbeschluss vorgesehene Steigerung von 5,2 % erhöht.

Gleichzeitig sinkt die Zukaufstunde von 16,59 € auf 15,00 € – eine Reduzierung um 10 %, die insbesondere Familien mit flexiblem Betreuungsbedarf erheblich entlastet und die tatsächliche Gesamtbelastung in vielen Fällen spürbar senkt.

Ü3	monatliche pauschalie- rte Kosten	Kosten- beitrag 2026 inkl. Freistellung	gewollter Kosten- beitrag	daraus ergebender Gebührensatz	tatsächlicher Elternbeitrag inkl. 5,2 % Grundsatzb.	Erhöhung zur jetzigen Gebühr
Pflichtmodul (07:30 bis 13.30 Uhr)	878,51 €	154,58 €	26,5 %	154,58 €	0,00 €	0 %
Modul 2 (13:30 bis 14:30 Uhr)	878,51 €	223,89 €	26,5 %	233,00 €	82,50 €	19 %
Modul 2a (13:30 bis 14:30 Uhr) *nur wählbar mit Pflichtmodul	878,51 €	182,30 €	Ermäßi- gung	233,00 €	35,00 €	26 %
Modul 3 (13:30 bis 16:00 Uhr)	1.088,31 €	299,19 €	26,5 %	288,00 €	140,00 €	-3 %
Modul 3a (13:30 bis 16:00 Uhr) *nur wählbar mit Pflichtmodul	878,51 €	227,27 €	Ermäßi- gung	233,00 €	74,00 €	2 %
Modul 3b (14:30 bis 16:00 Uhr) *nur wählbar mit Modul 2	1.088,31 €	296,69 €	Ermäßi- gung	288,00 €	134,00 €	-6 %
Frühmodul (7:00 bis 7:30 Uhr)	73,21 €		26,5 %	19,00 €	20,00 €	
Spätmodul (16:00 bis 17:00 Uhr)	146,42 €	48,81 €	26,5 %	39,00 €	41,00 €	3 %
Zukaufstunde	29,28 €		33 %	10,00 €	15,00 €	-10 %

Zur Einordnung der Veränderung bei Modul 2 ist festzuhalten: Der Anstieg von 19 % ist das direkte Ergebnis der Korrektur des oben dargestellten Kalkulationsfehlers aus 2019. Ohne diese Korrektur würde eine sachlich nicht begründbare Ungleichgewichtung im Vergleich zu den anderen Modulen fortgeschrieben. Bei den Modulen a und b wird bewusst vom Kostendeckungsgrad abgewichen, um den Eltern eine attraktive Flexibilisierungsmöglichkeit zu lassen und eine Ermäßigung gewährt. Die Festsetzung orientiert sich an den bisherigen Gebührensätzen multipliziert mit der Veränderung des entsprechenden Moduls. Im Gesamtbild aller Module ergibt sich für die Ü3-Betreuung eine Veränderung von 5,9 % und entspricht nahezu dem Grundsatzbeschluss.

Ü3-Betreuung: Moderate Anpassung auf historischen Kostendeckungsgrad

Im Bereich Ü3 soll ein Kostenbeitrag der Eltern von 20 % festgelegt werden. Dieser Wert ist kein willkürlich gesetzter Zielwert, sondern die Rückkehr zu einem historisch gewachsenen und politisch legitimierten Ausgangspunkt, der zwischenzeitlich – insbesondere durch die stark gestiegenen Personalkosten in Folge der gesetzlichen Änderungen – deutlich unterschritten wurde. Mit der optimierten Modulstruktur und der Anpassung des Pflichtmoduls auf 12:30 Uhr hat dies dennoch eine **durchschnittliche Steigerung von 43 %** der Modulkosten zur Folge. Auch wenn eine Steigerung um 43 % zunächst hoch erscheint, liegt sie absolut betrachtet auf niedrigem Niveau. Angesichts der angespannten Haushaltslage ist sie gleichwohl nicht zu vermeiden.

U3	monatliche pauschalisierte Kosten	Kosten- beitrag 2026	gewollter Kosten- beitrag	daraus ergebender Gebührens- atz	Erhöhung zur jetzigen Gebühr
Pflichtmodul (07:30 bis 12.30 Uhr)	1.453,96 €	208,39 €	20 %	291,00 €	40 %
Modul 2 (12:30 bis 14:30 Uhr)	1.813,61 €	248,15 €	20 %	363,00 €	46 %
Modul 2a (12:30 bis 14:30 Uhr) *nur wählbar mit Pflichtmodul	1.813,61 €	224,43 €	Ermä- ßi- gung	329,00 €	47 %
Modul 3 (12:30 bis 16:00 Uhr)	2.413,03 €	327,68 €	20 %	483,00 €	47 %
Modul 3a (12:30 bis 16:00 Uhr) *nur wählbar mit Pflichtmodul	1.813,61 €	255,74 €	Ermä- ßi- gung	377,00 €	47 %
Modul 3b (14:30 bis 16:00 Uhr) *nur wählbar mit Modul 2	2.413,03 €	295,50 €	Ermä- ßi- gung	436,00 €	48 %
Frühmodul (7:00 bis 7:30 Uhr)	145,40 €	22,71 €	20 %	29,00 €	28 %
Spätmodul (16:00 bis 17:00 Uhr)	290,79 €	39,75 €	20 %	58,00 €	46 %
Zukaufstunde	58,16 €	16,02 €	33 %	20,00 €	25 %

Mit diesen Gebührensätzen wäre eine faire und stringente Gebührenstruktur hergestellt, die den Eltern die benötigte Flexibilität lässt und die Gebührenhöhe auf das notwendige Mittelmaß der Nachbarkommunen anhebt. Im darauffolgenden Jahr soll der Grundsatzbeschluss fortgeführt werden.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass Kita-Beiträge für sozial schwache Familien nach § 90 Absatz 4 SGB VIII vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II, SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Für alle anderen Familien sind Kinderbetreuungskosten bis zu 6.000 € pro Kind im Jahr als Sonderausgaben bei der Steuer geltend zu machen und zu 80 % (4.800 €) abzusetzen (§ 10 Absatz 1 Nr. 5 EStG). Je nach persönlichem Steuersatz reduzieren sich daher die Erhöhungen um 15 % bis 30 %.

Geschwisterregelung

Die derzeitige Satzung sieht eine Geschwisterermäßigung für gleichzeitig betreute Kinder unter drei Jahren vor. Besuchen zwei oder mehr Kinder unter drei Jahren gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Usingen, beträgt der Kostenbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind unter drei Jahren 50 Prozent des jeweils maßgeblichen Kostenbeitrags.

Die Geschwisterermäßigung ist nicht Bestandteil der kostenorientierten Kalkulation der einzelnen Betreuungsmodule. Sie stellt vielmehr eine zusätzliche **freiwillige Familienförderung** der Stadt dar. Die daraus entstehenden Mindereinnahmen sind durch allgemeine Haushaltsmittel auszugleichen und erhöhen damit die von der Allgemeinheit zu tragende Kostenunterdeckung.

Sowohl im Rahmen der örtlichen als auch der überörtlichen Prüfung wurde die bestehende Geschwisterermäßigung kritisch bewertet. Dabei wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass die Ermäßigung nicht unmittelbar an den tatsächlichen Betreuungskosten ausgerichtet ist und zu zusätzlichen Mindereinnahmen im städtischen Haushalt führt. Die mit der Ermäßigung verbundene Kostenunterdeckung wird von der Allgemeinheit getragen, obwohl die Betreuungskosten für die begünstigten Kinder, insbesondere die Personalaufwendungen, in voller Höhe anfallen.

Vor dem Hintergrund der Prüfungshinweise und der angestrebten kostenorientierten Beitragsstruktur soll die bisherige Geschwisterermäßigung für gleichzeitig betreute Kinder unter drei Jahren mit Inkrafttreten der neuen Kostenbeitragssatzung entfallen. Für alle gleichzeitig betreuten Kinder soll künftig der jeweils maßgebliche reguläre Kostenbeitrag erhoben werden.

Unter Berücksichtigung der im Rahmen der örtlichen und überörtlichen Prüfung geäußerten Bedenken sowie des Ziels einer transparenten und kostenorientierten Beitragsstruktur wird vorgeschlagen, die bisherige Geschwisterermäßigung für gleichzeitig betreute Kinder unter drei Jahren zu streichen und die entsprechenden Regelungen aus der Kostenbeitragssatzung zu entfernen.

Verpflegungsentgelt

Bisher galt der politische Wille, dass die Verpflegungsentgelte kostendeckend festgesetzt werden. Die Gebühren für das Mittagessen betragen derzeit 90 € im Monat. In einigen Kitas wird auch Frühstück für 20 € angeboten.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2025 wurden die Verpflegungskosten nachkalkuliert. Das Ergebnis ist, dass das Mittagessen bereits 2025 nicht mehr kostendeckend war. Während die Entgelte für das Frühstück noch dem tatsächlichen Aufwand entsprechen, betragen die tatsächlichen Kosten für das Mittagessen bereits 125 €. Die bislang nicht gedeckten Kosten werden damit aus allgemeinen Haushaltsmitteln getragen – eine Situation, die mit dem politischen Grundsatz der Kostendeckung nicht vereinbar ist.

Aufgrund der Tatsache, dass der Caterer in 2026 eine Erhöhung der Essenspreise vorgenommen hat, ist auch eine Anpassung der Verpflegungsentgelte unumgänglich. Die Entgelte in Nachbarkommunen (Weilrod 101,23 €, Neu-Anspach 117 € - 234 €) unterstreichen dies.

Um auch hier eine sozialverträgliche Lösung zu erarbeiten, wird eine Gebührenerhöhung in zwei Schritten

- 2027 auf 105 €
- 2028 auf 120 €

vorgeschlagen.

Die schrittweise Anpassung auf 105 € im Jahr 2027 und 120 € im Jahr 2028 bleibt zunächst weiterhin unter den kalkulierten tatsächlichen Kosten von derzeit 125 €. Die Stadt übernimmt damit auch nach der Anpassung einen Teil der Verpflegungskosten. Die zweistufige Erhöhung dient dazu, die Belastung der Eltern zeitlich zu strecken und zugleich eine sachgerechtere Kostentragung herzustellen.

Es wird vorgeschlagen, das Mittagessen ab dem Kindergartenjahr 2027 als eigenständige, frei zubuchbare Leistung anzubieten. Eine Verknüpfung mit dem gebuchten Betreuungsmodul besteht dann nicht mehr. Eltern können das Mittagessen unabhängig von der gewählten Betreuungszeit verbindlich dazubuchen. Hiermit gewinnen Eltern zusätzliche Flexibilität. Bei einer Betreuung über 6 Stunden hinaus ist es gesetzlich vorgeschrieben, dass die Kinder ein Mittagessen dazu buchen müssen. Bei Buchung des Mittagessens an zwei Tagen pro Woche -über das Pflichtmodul hinaus-, beträgt das Verpflegungsentgelt 42,00 € monatlich.

Satzung

Darüber hinaus wird die Satzung neu überarbeitet und wird sich am Modell des HSGB orientieren.

Einbindung der Elternbeiräte

Die Elternbeiräte der städtischen Kindertagesstätten sowie des kirchlichen Trägers Arche Noah wurden am 22.09.2026 im Rahmen einer Informationsveranstaltung in der Hugenottenkirche frühzeitig und vor Beginn des beratungs- und beschlussrechtlichen Verfahrens über die geplante Neustrukturierung der Kita-Gebühren und Betreuungsmodule informiert.

Alle Elternbeiräte waren vertreten. Die Veranstaltung verlief konstruktiv und sachlich, die Notwendigkeit der Gebührenanpassung wurde von den Elternvertretern durchgängig anerkannt, wobei die Erhöhung im U3-Bereich als deutlich spürbar wahrgenommen wird. Im Nachgang gingen noch ein bis zwei Rückfragen ein, die von der Verwaltung beantwortet wurden.

Haushaltsrechtlich geprüft:

Die Kindertagesbetreuung stellt einen der größten Zuschussbereiche im Haushalt der Stadt Usingen dar. Im Jahr 2025 beträgt der Zuschussbedarf nach der vorliegenden Kostenbetrachtung rund 6,1 Mio. Euro. Unter Einbeziehung der Verwaltungs- und Overheadkosten sowie der Kapitalkosten ergibt sich ein Gesamtzuschussbedarf von rund 7,8 Mio. Euro.

Umgerechnet auf die Einwohnerzahl der Stadt entspricht dies einem kommunalen Finanzierungsanteil von rund 42 € je Einwohner und Monat. Die Finanzierung der Kindertagesbetreuung wird damit in erheblichem Umfang aus allgemeinen Haushaltsmitteln getragen.

Eine angemessene und sozialverträgliche Kostenbeteiligung der Eltern ist daher auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit erforderlich. Ziel der Neustrukturierung ist es, die Elternbeiträge nachvollziehbar, bedarfsgerecht und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung festzusetzen. Dabei bleibt der überwiegende Anteil der Betreuungskosten weiterhin durch die Stadt und weitere Finanzierungsanteile gedeckt.

Mit der Vereinfachung der Betreuungsmodule werden die Grundlagen für eine verlässlichere Belegungs-, Personal- und Dienstplanung geschaffen. Die Reduzierung der Modulvielfalt kann den organisatorischen Steuerungsaufwand sowie den Umfang der vorzuhaltenden Personalressourcen verringern. Die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen hängen insbesondere von der künftigen Buchungsverteilung, der Auslastung der Einrichtungen und der Personalentwicklung ab und können daher erst nach Einführung der neuen Struktur abschließend bewertet werden.

Für die Haushaltsplanung 2027 wird eine Entlastung von rund 170.000 Euro berücksichtigt. Diese Annahme ist nach Einführung der neuen Modulstruktur anhand der tatsächlichen Buchungs-, Belegungs- und Personaldaten zu überprüfen und fortzuschreiben.

Die Vorlage wurde der Revision im Vorfeld zur Stellungnahme zugeleitet. Die Reduzierung der Modulvielfalt sowie die Anpassung der U3-Kostenbeiträge greifen die im Rahmen der örtlichen und überörtlichen Prüfung geäußerten Hinweise zur Kostenorientierung, Wirtschaftlichkeit und Vereinfachung der Beitragsstruktur auf.

Die weiterhin vorgesehenen Früh- und Spätmodule sowie die Möglichkeit, ergänzende Betreuungszeiten an bis zu zwei Tagen pro Woche zu buchen, erhalten eine bedarfsgerechte Flexibilität für Familien. Diese verbleibenden Flexibilitätsmöglichkeiten entsprechen jedoch weiterhin nicht vollständig den im Rahmen der örtlichen und überörtlichen Prüfung geäußerten Vorstellungen einer weitergehenden Vereinfachung der Modulstruktur. Sie werden im Interesse einer

bedarfsgerechten und familienfreundlichen Betreuung dennoch beibehalten. Damit berücksichtigt die vorgeschlagene Neuregelung sowohl die festgestellten Anforderungen an eine wirtschaftlichere und besser planbare Organisation als auch den nach der Auswertung erkennbaren Betreuungsbedarf der Familien.

Mit den vorgeschlagenen Gebührensätzen bewegen sich die Elternbeiträge im Bereich vergleichbarer umliegender Kommunen.

Auch nach der Neustrukturierung verbleibt ein erheblicher Anteil der Betreuungskosten bei der Stadt Usingen. Die Differenz zwischen den erwarteten Elternbeiträgen und einem rechnerischen Elternanteil von einem Drittel der zugrunde gelegten Kosten beträgt weiterhin rund 527.000 Euro. Dieser Vergleichswert dient ausschließlich der Einordnung des kommunalen Finanzierungsanteils, welcher als „freiwillige Leistung“ im Haushaltsvorbericht ausgewiesen werden muss.

Christian Neuenfeldt
Leitung Kämmerei

Steffen Wernard
Bürgermeister

Frau Vanessa Knull
Amtsleitung Kitaverwaltung

Anlage(n):

- (1) Entwurf Kostenbeitragssatzung final